

Merkblatt: Abbruch von Gebäuden

Stand März 2024

Alle anfallenden Abfälle bei Abbrucharbeiten sind gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung – Beseitigung oder Verwertung – zu gewährleisten. Der Abbruch sollte daher kontrolliert erfolgen.

- **Spätestens 5 Tage vor Beginn der Abbruchmaßnahme** ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde die beigefügte Abbruchmeldung vorzulegen.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss das Gebäude von allen Einrichtungsgegenständen, Fenstern, Hausrat, Lagergut, Sperrmüll, Bodenbelägen und sonstigen Anlagen sowie schadstoffhaltigen Materialien geräumt worden sein.
- In und um den abzubrechenden Gebäudekomplex lagernde Abfälle und **wassergefährdende Stoffe** sind vor Beginn der Abbrucharbeiten zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Behältnisse (z. B. Tanks, Fässer) und Bauwerke (z. B. Abscheider), die Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Substanzen aufweisen können, sind vor Ihrem Ausbau von einem Fachbetrieb so zu reinigen, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- **Asbesthaltige Baustoffe** (Abfallschlüssel 170 605*) z. B. Dacheindeckungen, Dachpappen, Putz, Fliesenkleber und Dichtungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes (TRGS 519) und des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) zu demontieren und zu entsorgen. Feste asbesthaltige Abfälle unterliegen der Andienungspflicht zur Zentralen Reststoffdeponie des Hochsauerlandkreises (ZRD) in Meschede-Frielinghausen und müssen dort beseitigt werden.
- **Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF)** (Abfallschlüssel 170 603*) Mineral- und Dämmwolle, die aus gefährlichen Stoffen besteht, sind unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes (TAGS 521) zu demontieren und zu entsorgen. Sie unterliegen ebenfalls der Andienungspflicht zur Zentralen Reststoffdeponie des Hochsauerlandkreises (ZRD) in Meschede-Frielinghausen und müssen dort beseitigt werden.
- **Bau- und Abbruchholz** darf nicht als Brennholz genutzt werden. Es handelt sich hier um meist imprägnierte oder anderweitig behandelte Hölzer. Sie sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gem. Altholzverordnung zuzuführen.
- Bei Bauarbeiten vorgefundener **belasteter Bodenaushub und Bauschutt** ist getrennt von sauberem Material in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu lagern. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist unverzüglich bei Feststellung der Verunreinigung zu benachrichtigen. Eine Entsorgung des belasteten Bodenaushubs und Bauschutts darf erst nach der Erstellung einer Deklarationsanalyse sowie einer grundlegenden Charakterisierung erfolgen. Das Untersuchungsprogramm sowie die Zuordnungswerte sind nach der Deponieverordnung (DepV), Anhang 3, Tab.2 einzuhalten.

- **Unbelasteter Bauschutt** ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen und einer genehmigten Recyclinganlage oder auf einer Boden- und Bauschuttdeponie im Hochsauerlandkreis anzuliefern. Welche Anlagen zur Verfügung stehen, kann vor Beginn der Baumaßnahme beim Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz erfragt werden.
- Verbrennen von **Bau- und Abbruchholz** sowie sonstiger Abfälle ist grundsätzlich unzulässig.
- Bei der Verwendung von **mineralischen Ersatzbaustoffen** ist darauf zu achten, dass nur zertifizierte Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingebaut werden. Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten. Welches Material güteüberwacht ist, kann unter u.g. Link des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen nachgeschlagen werden.
- Der Einsatz einer **mobilen Bauschutttaufbereitungsanlage** vor Ort ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises spätestens mit der Abbruch-Meldung anzuzeigen.
- Der mit dem Abbruch beauftragten Firma ist eine Kopie der Abbruchgenehmigung nachweislich auszuhändigen – dieses kann mit der Abbruch-Meldung dokumentiert werden.

**Auskunft erteilt der Hochsauerlandkreis
Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Bereich Abbruch, Überwachung der Abfallentsorgung

Stefan Pieper, 0291/94-1610, stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de
Rüdiger Schmitte, 0291/94-1604, ruediger.schmitte@hochsauerlandkreis.de

Bereich Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Beseitigung auf Deponien

Veronika Mund , 0291/94-1608, veronika.mund@hochsauerlandkreis.de Achim Grothoff,
0291/94-1648, achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de

Weitere Informationen

**Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
(LANUV)**

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1>

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/verkehr/queteueberwachung_im_strassenbau.pdf

Abbruch-Meldung

Datum: _____

An den
Hochsauerlandkreis
**Untere Abfallwirtschafts-
und Bodenschutzbehörde**
Steinstraße 27

Diese Meldung kann auch gefaxt werden.
FAX-NR.: 0291 94-26346

Auskunft erteilt der Hochsauerlandkreis
Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz
Herr Pieper 0291 / 94-1610
stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de
Herr Schmitte 0291 / 94-1604
ruediger.schmitte@hochsauerlandkreis.de

59872 Meschede

Bauherr: _____

Maßnahme/Straße, Hs.Nr./Ort: _____

Nr. der Baugenehmigung: _____

Die Meldung muss mindestens 5 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorliegen!

1. Abbruchbeginn: _____
2. Abbruchunternehmen: _____ Tel.: _____
3. Bauleiter: _____ Tel.: _____
4. Gutachter (falls erforderlich) _____ Tel.: _____

Sollten sich zu den Punkten 2 bis 4 Änderungen ergeben, ist dieses der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen!

5. **Anfallende Abfälle:** **ca. Menge**
in m³, t
- Mineralische Abfälle: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
(Beton, Ziegel, Boden)
- Baustellenmischabfälle: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- Restabfall: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- Altholz: (behandelt) _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- Altholz: (unbehandelt) _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- Heizung, Tank: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- Asbesthaltige Abfälle / _____ andienungspflichtig zum
Mineralwolle: _____ >>> Entsorgungsanlage: AHSK, Meschede-Frielinghausen
- Sonstige Abfälle: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____
- besonders überwachungs-
bedürftige Abfälle: _____ >>> Entsorgungsanlage: _____

Anmerkung:

Dem Abbruchunternehmer ist bekannt, dass mit dem Abbruch erst begonnen werden kann, wenn die Abbruchmeldung bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorliegt!

Der Bauherr (Antragsteller) bleibt abfallrechtlich für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich!

Liegt der Meldebogen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht vor, kann die Maßnahme stillgelegt werden.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist darauf zu achten, dass nur zertifizierte Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingebaut werden. Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

Ort, Datum

Verantwortlicher Bauleiter

Bauherr